



Taxordnung 2020

Inhalt

1. Administration	2
2. Geltung	2
3. Gliederung	2
3.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag	2
3.2 Die Taxen regeln das Inkasso der Leistungen	2
4. Taxen	2
4.1 Aufenthaltstaxen (nicht KLV)	2
4.2 Pflorgetaxen (KLV)	2
4.3 Individuelle Dienstleistungen (Verrechnung)	3
5. Anhang	3
5.1 Abgrenzungen	3
5.2 Allgemeine Hinweise	3
5.3 Weitere Beiträge	4
5.4 Formales	4



Taxordnung 2020

1. Administration

- Alterszentrum Eiche, Untere Kirchfeldstrasse 12, 6252 Dagmersellen
- ZSR H 7031.03
- MWST-Nr. CHE – 113.506.539
- Konto LUKB IBAN-Nr. CH21 0077 8010 5000 0340 2
- Kontakt 062 748 68 68 / info@azeiche.ch

2. Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Eiche, 6252 Dagmersellen. Sie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Gemeinderates im Rahmen der Budgetgenehmigung.

3. Gliederung

3.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

- auf der Basis eines Einzelzimmers mit WC, Nasszelle und Balkon

3.2 Die Taxen regeln das Inkasso der Leistungen

- Aufenthaltsleistungen (Aufenthaltstaxen für nicht KLV¹-Leistungen)
- Pflegeleistungen (Pflegetaxen für KLV-Leistungen)
- Individuelle Dienstleistungen (Verrechnungen)

4. Taxen

4.1 Aufenthaltstaxen (nicht KLV)

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis
Aufenthaltstaxe Einzelzimmer	alle	CHF 140.00
Aufenthaltstaxe Doppelzimmer	alle	CHF 130.00
Aufenthaltstaxe Einzelzimmer ohne Nasszelle	alle	CHF 100.00
Aufenthaltstaxe Tages- oder Nachtaufenthalt	alle	CHF 80.00
Zuschlag Kurzeitenaufenthalt ² (mind. 15 Tage)	alle	CHF 25.00
Zuschlag Alleinnutzung Doppelzimmer ³	alle	CHF 80.00
Reservationstaxe ⁴	alle	Aufenthaltstaxe
Depot Vorauszahlung, zinsfrei	alle	CHF 5'000.00

4.2 Pflegetaxen (KLV)

Bezeichnung	Pflege- stufe ⁵	Pflegetaxe	Beitrag Bewohner ⁶	Beitrag Versicherer ⁷	Beitrag Gemeinde ⁸
Pflegetaxe KLV	1	CHF 12.40	CHF 2.80	CHF 9.60	CHF 0.00
Pflegetaxe KLV	2	CHF 36.20	CHF 17.00	CHF 19.20	CHF 0.00
Pflegetaxe KLV	3	CHF 59.90	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 8.10
Pflegetaxe KLV	4	CHF 83.60	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 22.20
Pflegetaxe KLV	5	CHF 107.30	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 36.30
Pflegetaxe KLV	6	CHF 131.00	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 50.40
Pflegetaxe KLV	7	CHF 154.70	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 64.50
Pflegetaxe KLV	8	CHF 178.40	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 78.60
Pflegetaxe KLV	9	CHF 202.10	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 92.70
Pflegetaxe KLV	10	CHF 225.80	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 106.80
Pflegetaxe KLV	11	CHF 249.50	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 120.90
Pflegetaxe KLV	12	CHF 273.20	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 135.00

Ausserordentlicher Mehraufwand, welcher mit dem Leistungskatalog der Krankenpflege-Leistungsverordnung nicht erfasst werden kann, wird mit CHF 60.00 pro Stunde verrechnet und auf der Bewohnerrechnung separat ausgewiesen.



Taxordnung 2020

4.3 Individuelle Dienstleistungen (Verrechnung)

Bezeichnung		Basispreis
Schlussreinigung Einzelzimmer	pauschal	CHF 300.00
Schlussreinigung Doppelzimmer	pauschal	CHF 200.00
Schlussreinigung Einzelzimmer Kurzaufenthalt	pauschal	CHF 150.00
Schlussreinigung Doppelzimmer Kurzaufenthalt	pauschal	CHF 100.00
Leistungen bei Todesfall	pauschal	CHF 350.00
Entsorgungsgebühren (u.a. Mobiliar)		nach Aufwand
Postweiterleitung an Vertretung	pro Sendung	CHF 5.00
Kollektiv Privathaftpflicht Versicherung	monatlich	CHF 2.75
Anschluss TV-Gemeinschaftsantenne	monatlich	CHF 10.00
Telefonanschluss (inkl. Telefonapparat)	monatlich	CHF 25.00
Telefon Gesprächsgebühren (Ausland + gebührenpflichtige Nr.)		nach Aufwand
Mietgebühr Mobiliar und Elektro-Fahrzeug	monatlich	CHF 10.00
Persönliche Hygiene- und Körperpflegemittel		nach Aufwand
Coiffeur und Pedicure		nach Aufwand
Flick- und Näharbeiten, Handwäsche, Begleitung ausser Haus, Einkaufsdienst, Besorgungen (u.a. Medikamente), Taschengeldverwaltung, Arbeiten Hauswart und Hausdienst, Mobiliarpflege auf Auftrag exkl. Reinigungsmittel, Fahrdienst exkl. Auto-km (CHF 0.70/km), weitere Dienste	pro Stunde	CHF 60.00
Kleiderbeschriftung (inkl. Patch-Etikette)	pro Stück	CHF 1.10
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	CHF 5.00
täglich Spezialkost gemäss individuellen Wünschen	pro Mahlzeit	CHF 5.00

5. Anhang

5.1 Abgrenzungen

- Arztkosten, Medikamente und Analysen gemäss KVG gehen zu Lasten der Bewohnerin / des Bewohners via Krankenversicherer.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Strom, Wasser, Heizung, Periodische Reinigung des Zimmers, Essen inklusive verordneter Spezialkost, Getränke (Mineralwasser, Tee und Kaffee auf den Stationen und im Speisesaal), Bett- und Frottierväsche, normale Wäschebesorgung (ohne Flicker, Handwäsche und chemische Reinigung), Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Teilnahme an Veranstaltungen und Aktivierungsangeboten, finanzielle und allgemeine Beratung sowie nicht KLV-pflichtige Betreuungsleistungen.
- Mit der Pflegetaxe KLV wird die KLV-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Für Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktionen.
- Bei ärztlich verordneten Spital-, Klinik- und Kuraufenthalten kommt die Reservationstaxe⁴ zur Anwendung. Am Austrittstag und Wiedereintrittstag wird die volle Taxe verrechnet.
- Beim Heimaustritt oder Todesfall wird die Reservationstaxe für mindestens 7 Tage resp. bei Kurzaufenthalt für 3 Tage weiter verrechnet. Darüber hinaus, bis zur definitiven Räumung des Zimmers.

5.2 Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Zentrumsleitung
- Die Aufenthaltstaxe wird bei Einzug analog Taxordnung festgelegt. Die Pflegeeinstufung mit BESA erfolgt innerhalb der ersten Tage nach Eintritt. Die Einstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 15 Tagen zu begleichen.
- Es wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 15 Tage (ausser bei Kurzaufenthalten besteht keine Kündigungsfrist).



Taxordnung 2020

Beim Heimeintritt wird der Bewohnerin / dem Bewohner ein unverzinsliches Depot von CHF 5'000.00 in Rechnung gestellt, das innert 15 Tagen zu begleichen ist. Je nach Eintrittsdatum können die Vorauszahlung und die erste Heimrechnung gleichzeitig erfolgen. Die Vorauszahlung wird in der letzten Rechnung nach Austritt / Todesfall gutgeschrieben.

5.3 Weitere Beiträge

Hilflosenentschädigung		
mittleren Grades	monatlich	CHF 588.00
schweren Grades	monatlich	CHF 940.00

Eine Anmeldung für Hilflosenentschädigung ist Sache des Bewohners, wobei das Alterszentrum Eiche für die Geltendmachung Hilfestellung leistet.

5.4 Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Pflegefinanzierung ist seit 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton Luzern regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch öffentlich einsehbar.

Dagmersellen, 28. November 2019

Gemeinderat Dagmersellen

Philipp Bucher
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber



¹ Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

² Kurzaufenthalte sollten in der Regel nicht länger als zwei Monate ununterbrochen dauern. Für Kurzaufenthalte besteht keine Kündigungsfrist gemäss Pensionsvertrag Art. 10.

³ Eine allfällige Alleinnutzung kann aus diversen Gründen erfolgen und wird deshalb individuell vereinbart.

⁴ Die Reservationstaxe kommt zur Anwendung, wenn das Zimmer nicht zum vereinbarten Termin belegt wird oder während einem Spital- und Klinikaufenthalt mit Ausnahme des Ein- und Austrittstages. Die Reservationstaxe entspricht der aktuellen Aufenthaltstaxe, die Pflegetaxe wird nicht verrechnet.

⁵ Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt und in der Verordnung 867a des Kantons Luzern präzisiert.

⁶ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

⁷ Diese Beiträge sind in der KLV 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt. In der Rechnung der Bewohnerin / des Bewohners wird der Beitrag des Versicherers in Abzug gebracht. Das Alterszentrum Eiche stellt dem Versicherer direkt Rechnung.

⁸ Die Restfinanzierung regeln die Kantone. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten- Leistungsrechnung des Pflegeheimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark der Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (sozialmedizinische Statistik).